OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753214/2/MZ/NIS

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S S, vertreten durch Dr. R S, LL.M., Rechtsanwalt, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2024-158163/5-JM, betreffend Entziehung des Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch zu lauten hat: „Ihrem Antrag auf Ausfolgung der Passurkunde vom 22. April 2024 wird stattgegeben."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2024-158163/5-JM, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 15 Abs 1 und 5 iVm 14 Abs 1 Z 3 lit f Passgesetz 1992 (PassG), BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 123/2021, der von der belangten Behörde am 10. September 2014 ausgestellte Reisepass, Nr: P8009976, entzogen. Zudem wurde der Antrag der Bf auf Ausfolgung der Passurkunde vom 22. April 2024 abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Begründend führt die belangte Behörde dazu aus, die Bf sei mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 23. Jänner 2020 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gemäß § 28a Abs 1 5. Fall und Abs 4 Z 3 Suchtmittelgesetz (SMG) sowie wegen des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1, 1. und 2. Fall SMG sowie nach § 4 Abs 1 Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) sowie wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 3, 2. Fall SMG und des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 2 Waffengesetz (WaffG) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Der Strafregisterauskunft sei zu entnehmen, dass die Bf am 7. Juli 2022 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren aus der Freiheitsstrafe entlassen worden sei. Laut Tenor des Urteils habe die Bf mit anderen in R und anderen Orten im Bundesgebiet vorschriftswidrig Suchtgift anderen, teils bekannten, großteils jedoch unbekannten Abnehmern, in einer das 25-fache der Grenzmenge (gemäß § 28b SMG) übersteigenden Menge gewinnbringend überlassen. Weiters gehe aus dem Urteil hervor, dass die Bf sich dabei auch eines Mobiltelefons mit einer tschechischen Rufnummer bedient habe, welches von der Bf von einem vermutlich aus Tschechien stammenden Suchtgiftdealer überlassen worden sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gehöre bei Suchtgiftdelikten, insbesondere auch bei der Erzeugung, dem Handel bzw der Weiterhabe von Suchtgift in großen Mengen, die Wiederholungsgefahr gerade zum Wesen des deliktischen Verhaltens, die die Annahme rechtfertige, dass der Passwerber bzw Pass- und Personalausweisbesitzer sein Rechtsdokument dazu benützen wolle, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Im Übrigen sei gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Versagung und Entziehung von Reisedokumenten wegen Suchtgiftdelikten nicht Voraussetzung, dass der Täter das Suchtgift selbst aus dem Ausland nach Österreich transportiert bzw bei der Tatbegehung seinen Reisepass verwendet habe. Vielmehr sei vor dem Hintergrund der bei solchen Suchtgiftdelikten

besonders großen Wiederholungsgefahr die in § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG umschriebene Annahme regelmäßig auch dann gerechtfertigt, wenn – wie im gegenständlichen Fall – die Passinhaberin den Reisepass bei der Begehung der Straftaten nicht verwendet habe. Es sei eine Erfahrungssache, dass der inländische Drogenmarkt und -handel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft sei. Ein Reisedokument würde einen (weiteren) Handel mit Suchtgift jedenfalls erleichtern. Angesichts der Tatsache, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die im Strafvollzug verbrachte Zeit bei der Beurteilung des Wohlverhaltens außer Betracht zu bleiben habe, sei im konkreten Fall im Hinblick auf die Schwere der Verurteilung zugrundeliegenden Verbrechen der Bf derzeit zu befürchten, dass die Bf künftig ihren Reisepass dazu benützen könnte, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt weise jedenfalls einen Auslandsbezug dahingehend auf, dass bei der Beschaffung des Suchtgifts ein Mobiltelefon mit einer tschechischen Rufnummer verwendet worden sei und es sich ferner auch um Suchtgift handle, dessen Anbaugebiet nicht in Österreich sei. Hierzu könne auf den „Bericht zur Drogensituation 2021“ der Gesundheit Österreich GmbH verwiesen werden. Danach sei Österreich Transit- und Verbraucherland, spiele für die Produktion illegaler Drogen aber nur eine geringe Rolle. Amphetamin, „Ecstasy“ und MDMA würden hauptsächlich aus den N eingeführt.

Aufgrund der organisierten und aufeinander abgestimmten Vorgehensweise beim Suchtgifthandel sowie der Tatsache, dass die Bf sich mit den Suchtgifterlösen den gesamten Lebensunterhalt finanziert habe, sei derzeit nicht davon auszugehen, dass ein Zeitraum eines Wohlverhaltens außerhalb des Strafvollzugs von knapp zwei Jahren ausreiche, um davon ausgehen zu können, dass nunmehr keine erhebliche, tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw die Gesundheit von Menschen von der Bf ausgehe.

Grenzüberschreitender Drogenhandel mit die Grenzmenge überschreitenden Suchtgiftmengen sei fraglos geeignet, ein Grundinteresse der Gesellschaft zu berühren und die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich zu gefährden. Somit diene die Passentziehung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. Die Entziehung stelle zweifellos eine geeignete Maßnahme dar, um zu verhindern, dass die Bf diesen dazu verwende, um Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen oder in Verkehr zu setzen. Auch wenn mit der gegenständlichen Maßnahme ein Eingriff in die persönlichen und familiären Interessen der Bf einhergehe, sei dieser im gegenständlichen Fall angesichts des großen öffentlichen Interesses am Schutz der Volksgesundheit bzw der öffentlichen Ordnung, konkret der Verhinderung des grenzüberschreitenden Drogenhandels, als verhältnismäßig anzusehen.

Auch nach den Vorgaben des Europarechts könne eine Entziehung eines Reisedokuments und damit naturgemäß einhergehend eine Beschränkung der Freizügigkeit zulässig sein, sofern berechtigter Grund zur Annahme bestehe, dass von der Bf aufgrund ihres bisher gezeigten persönlichen Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu befürchten sei und diese Maßnahme im Einzelfall auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspreche. Konkret entspreche die Passentziehung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Aufgrund der Verurteilung wegen Suchtgifthandel und der vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen hohen Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr, die sich bei der Bf in diesem Sinne manifestiert habe, sei zudem die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung dringend geboten gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf, vertreten durch Dr. R S, LL.M., Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 27. Mai 2024 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, die belangte Behörde habe erst durch die Antragstellung der Bf auf Namensänderung vom Urteil des Landesgerichts Wels Kenntnis erlangt und die Bf mit Schreiben vom 14. März 2023 aufgefordert, deren Reisepass bis spätestens 24. März 2023 bei der belangten Behörde abzugeben. Dieser Aufforderung sei die Bf am 21. März 2023 auch nachgekommen. Der Bf wäre es (theoretisch) möglich gewesen, die Passurkunde bis zu diesem Zeitpunkt missbräuchlich im Sinne von Fahrten ins Ausland zur Suchtgiftbeschaffung zu verwenden, was sie jedoch nachweislich nicht gemacht habe. Bei den von der belangten Behörde herangezogenen Gründen handle es sich ausschließlich um Spekulationen. Die Bf sei zum Zweck der Erstellung einer Zukunftsprognose weder einvernommen worden noch sei der Bf eine Möglichkeit gegeben worden, zum geplanten Passentzug Stellung zu nehmen. Darüber hinaus stelle entgegen der Annahme der belangten Behörde die Entziehung eines Reisepasses keineswegs eine geeignete Maßnahme dar, um die Erzeugung von großen Mengen an Suchtgift durch die Bf zu verhindern. Richtig sei, dass der Reisepass (theoretisch) dazu verwendet werden könnte, Suchtgift ein- oder auszuführen. Im gegenständlichen Fall gebe es allerdings keine Anhaltspunkte, dass die Bf den Reisepass dazu verwende, Suchtgifte ein- oder auszuführen, da im abgeführten Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels der Verkauf der Suchtgifte ausschließlich an der Wohnadresse erfolgt sei.

Dazu komme, dass die Bf aufgrund ihrer Verhaltensweise im Juli 2022 bedingt entlassen worden sei. Ab diesem Zeitpunkt hätte die Bf die Möglichkeit gehabt, die Passurkunde missbräuchlich zu verwenden, was tatsächlich nicht erfolgt sei. Vielmehr sei der Bf ihr rechtstreues Verhalten zum Verhängnis geworden, indem sie nach Eheschließung die Passurkunde der belangten Behörde zum Zweck der Namensberichtigung vorgelegt habe. Zwischenzeitig seien seit Erhalt der Fußfessel

nahezu zweieinhalb Jahre und seit der bedingten Entlassung nahezu zwei Jahre vergangen, in welchen sich die Bf wohlverhalten habe, sodass richtigerweise die belangte Behörde einerseits dem Antrag auf Ausfolgung der Passurkunde hätte Folge geben und andererseits von der Entziehung des Reisepasses absehen hätte müssen.

Die Bf stellt den Antrag, den angefochtenen Bescheid in den Spruchpunkten I. und II. dahingehend abzuändern, dass in Stattgebung der Beschwerde der österreichische Reisepass, Nr: x, an die Bf auszufolgen ist und der Spruchpunkt II. zur Gänze behoben wird. Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

II.1. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin. Der Bf wurde am 10. September 2014 von der belangten Behörde ein Reisepass, Nr: x, mit Gültigkeit bis 9. September 2024 ausgestellt. Mit Antrag vom 22. April 2024 beantragte die Bf die Ausfolgung ihres bereits seit 21. März 2023 bei der belangten Behörde befindlichen Reisepasses.

II.2. Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 23. Jänner 2020, GZ: 38 Hv 103/19p, wurde die Bf wegen

a) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28 Abs 1, 5. Fall und Abs 4, Z 3 SMG,
b) des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1, 1. und 2. Fall SMG,
c) des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1, 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG,
d) des Vergehens nach § 4 Abs 1 NPSG,
e) des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 3, 2. Fall SMG und
f) des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG

zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Dem Urteil lag zugrunde, dass die Bf gemeinsam mit vier weiteren Personen in R und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift anderen, teils bekannten, großteils jedoch unbekannten Abnehmern, gewinnbringend in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, konkret zwischen Jänner 2019 und Anfang August 2019, teils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den vier weiteren Personen zumindest 6.000 Gramm Cannabiskraut, 1.800 Gramm Amphetamin, drei Gramm MDMA und sechs Gramm Kokain überlassen hat. Weiters hat die Bf im Zeitraum von Anfang Jänner 2019 bis 7. August 2019 Amphetamin, XTC-Tabletten (MDMA), Kokain und MDMA erworben und besessen, wobei sie diese Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen hat. Ferner hat die Bf zwischen Juni 2019 und Anfang August 2019 mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu ziehen, eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz, konkret ein Gramm Ketamin, mit dem Vorsatz, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werde, einem anderen überlassen. Zwischen Februar 2019 und Anfang August 2019 hat die Bf zudem psilocin-, psilotin- oder psilocybinhältige Pilze anderen, unbekannten Abnehmern gewinnbringend überlassen. Schließlich hat die Bf, wenn auch nur fahrlässig, im Zeitraum zwischen zumindest März 2019 und 7. August 2019 verbotene Waffen und Munition (§ 17 WaffG), konkret ein Schlagringmesser sowie einen Teleskopschlagstock, unbefugt besessen.

II.3. Die Bf hat das in Folge von ihr weiterverkaufte Suchtgift an folgenden Orten von einem unbekannten Suchtgiftdealer erworben: Pendlerparkplatz S, Pendlerparkplatz R, Pendlerparkplatz S, L Bahnhof, S, L (Abschlussbericht vom 02.11.2019, GZ: PAD/19/01470333/001/KRIM). Dafür, dass die Bf das Suchtgift aus dem Ausland bezogen oder Suchtgift in das Ausland verbracht hat, können dem Akt keine Anhaltspunkte entnommen werden. Dies wird auch von der belangten Behörde in ihrer Bescheidbegründung nicht ins Treffen geführt. Diesbezüglich führt die belangte Behörde allerdings ins Treffen, dass sich die Bf – wie sich aus dem Urteil (siehe II.2.) ergibt – bei der Begehung ihrer Straftaten eines Mobiltelefons mit tschechischer Rufnummer bediente, welches ihr von einem vermutlich aus Tschechien stammenden Suchtgiftdealer überlassen wurde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus der Beschwerdeschrift.

III.2. Die Feststellungen zu den Straftaten und der Verurteilung der Bf ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen Urteil des Landesgerichts Wels vom 23. Jänner 2020, GZ: 38 Hv 103/19p.

IV. Rechtliche Grundlagen:

IV.1. Das Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 123/2021, lautet auszugsweise:

„Paßversagung

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

[…]

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepass benützen will, um

[…]

f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen,

[…]

Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

[…]“

IV.2. Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, lautet auszugsweise:

„Artikel 4

Recht auf Ausreise

[…]

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt, und verlängern diese Dokumente.

(4) Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

[…]

Artikel 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

[…]“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 15 Abs 1 PassG hat die Behörde einen Reisepass, Nr: x, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung des Reisepasses rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf am 10. September 2014 ein Reisepass mit Gültigkeit bis 9. September 2024 ausgestellt wurde, womit der Reisepass zum Entziehungs- und Entscheidungszeitpunkt noch gültig und daher dessen Gültigkeitsdauer jedenfalls noch nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist.

V.2.1. Nach § 15 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG ist der Reisepass zu entziehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passinhaber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

V.2.2. Gemäß Art 4 Abs 3 RL 2004/38/EG haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen einen Reisepass auszustellen und zu verlängern. Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen jüngeren Erkenntnissen (vgl etwa VwGH 20.02.2020, Ra 2020/22/0024) dazu ausgeführt, dass gemäß der RL 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17.11.2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen. Der Europäische Gerichtshof legt in Randnummer 40 des genannten Urteils

dar, aus Art 27 Abs 2 RL 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

V.2.3. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung, es der Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, der Bf, einer österreichischen Staatsbürgerin, die sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl RN 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof freilich auch darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art 27 Abs 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl RN 29 und 30 Urteil C-430/10). Der Gerichtshof stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (RN 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art 27 Abs 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (RN 34 Urteil C-430/10; vgl zum Ganzen auch VwGH 19.6.2012, 2009/18/0094).

V.2.4. Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, der Bf das ihr unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob von der Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht, diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt und die Entziehung des Reisepasses verhältnismäßig ist und inwieweit von der Bf immer noch eine tatsächliche,

gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht (vgl VwGH 25.10.2017, Fe 2016/22/0001). Bloß allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens ohne das Anführen konkreter Tatsachen, auf welche die Annahme nach § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG gestützt wird, werden diesen Anforderungen an die Zukunftsprognose nicht gerecht (vgl VwGH 6.9.2012, 2009/18/0159).

V.2.5. In der Beschwerde hat die Bf darauf hingewiesen, zu keiner Zeit ihren Reisepass missbräuchlich für den Drogenhandel verwendet zu haben, anderweitige Beweisergebnisse bestehen nicht. Im Sinne der Ausführungen der Bf lässt sich dem Abschlussbericht vom 02.11.2019 entnehmen, dass die Bf in S, R, S, L, S und L die Suchtgifte erworben hat. Verkauft wurden die Drogen, so die Beweisergebnisse im gerichtlichen Strafverfahren, ausschließlich im inländischen Umfeld des Wohnsitzes der Bf. Ein Auslandsbezug zu den Drogendelikten vermag daher nicht erkannt zu werden. Allein der Umstand, dass der Drogenhandel durch die Bf über ein Mobiltelefon mit tschechischer Rufnummer abgewickelt wurde, reicht für einen Auslandsbezug ebenso wenig aus wie die Annahme der belangten Behörde, dass die Bf mit Suchtgift gehandelt habe, dessen „Anbaugebiet“ nicht in Österreich sei.

Darüber hinaus hat sich die belangte Behörde im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose lediglich auf allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr beschränkt. Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, die Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht angesprochen und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Zutreffend hat die belangte Behörde zwar auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann. So ist es bei der Prognoseerstellung im Sinne des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei Sachverhalten mit massivem Auslandsbezug nicht unbedingt erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl etwa VwGH 3.11.2010, 2007/18/0764). Wenn allerdings – wie im konkreten Fall – kein Auslandsbezug gegeben ist und auch sonst kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, dass die von einer Person gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung ihres Reisepasses stehen oder sie die Absicht gehabt hätte, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen, ist eine Passentziehung unzulässig (vgl etwa VwGH 17.2.2006, 2005/18/0486; 6.9.2012, 2009/18/0168). Der bloße Umstand, dass die Bf den Drogenhandel über ein Mobiltelefon mit tschechischer Rufnummer abgewickelt hat und die Annahme,

dass das „Anbaugebiet“ der Suchtgifte nicht in Österreich sei, stellt entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde keinen ausreichenden Auslandsbezug der Straftaten der Bf dar, welcher die Annahme rechtfertigen würde, dass die Bf (künftig) durch Benützung des Reisepasses entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge erzeugen, einführen, ausführen oder in Verkehr setzen möchte. Im vorliegenden Fall hat sich die belangte Behörde damit begnügt, bei der Bf die Gefahr der Wiederholung von solchen Taten, wie sie die Bf bisher begangen hat, zu konstatieren. Ausgehend von den dazu getroffenen – aber sich fallbezogen im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage insoweit als unzureichend erweisenden – Feststellungen reicht das nach dem Gesagten aber nicht hin, um eine Gefahr im Sinne des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG und der RL 2004/38/EG zu begründen.

V.3. Im Ergebnis erweist sich daher die Entziehung des Reisepasses nach den § 15 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG und die Abnahme des Reisepasses gemäß § 15a Abs 1 Z 1 PassG als rechtswidrig. Der Spruch des angefochtenen Bescheids ist daher dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Bf auf Ausfolgung der Passurkunde vom 22. April 2024 stattzugeben ist. Die belangte Behörde ist in weiterer Folge verpflichtet, der Bf ihren Reisepass, Nr: x, wieder auszuhändigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Beurteilung der Frage, ob die Bf ein Verhalten im Sinne des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG gesetzt hat, ist nicht verallgemeinerungsfähig und stellt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer